



Öffentliche Bekanntmachung

Die tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest vom 02.03.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.“

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, den 4. April 2017

gez.
Winfried Werner
(Landrat)